

Das Insolvenzplanverfahren

Das Planverfahren wurde Anfang 1999 in die Insolvenzordnung eingefügt, um die Reorganisation angeschlagener Unternehmen zu ermöglichen. Der Gesetzgeber unterstreicht damit seinen Willen, Unternehmen eine **Neustrukturierung zu ermöglichen** und dadurch das **Überleben des Unternehmens** wieder langfristig **zu sichern**. Gläubiger, die einen wirtschaftlichen Vorteil in der Fortführung des Unternehmens sehen, sollen sich gegen eine Zerschlagung des Unternehmens entscheiden können.

Schritt 1	Aufstellung: Vorlage des Insolvenzplans durch Insolvenzverwalter oder Schuldner, Gläubiger können über den Verwalter einen Plan initiieren	Inhalte eines Plans: <ul style="list-style-type: none">▪ Beschreibung der Unternehmenslage, Insolvenzursachen, erforderliche Sanierungsmaßnahmen▪ Mögliche Planziele: Sanierung, Übertragung, Liquidation oder Moratorium zur Stundung der Forderungen
Schritt 2	Vorprüfung: Vorlage des ausgearbeiteten Insolvenzplans beim Insolvenzgericht (Einhaltung bestimmter formaler Aspekte, keine groben Mängel)	
Schritt 3	Erörterung- und Abstimmungstermin: Gläubigerversammlung zur Erörterung des Insolvenzplans und Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Plans	Info: Die Abstimmung erfolgt ggf. in verschiedenen Gruppen (nach sog. Forderungssummen und Kopfteilen), so dass auch Gläubiger mit geringen Forderungen die Möglichkeit einer Einflussnahme haben. Vorteil: Der Plan bietet eine Diskussionsplattform, die dann oftmals zu einer einstimmigen Einigung führt.
Schritt 4	Bestätigung: Bestätigung des Plans durch das Gericht (ggf. nach einer weiteren Prüfung)	
Schritt 5	Verfahrensende: Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Erfüllung des Plans	Zeitersparnis: Ein Planverfahren kann in wenigen Monaten nach Antragstellung und Eröffnung abgeschlossen werden, ein reguläres Insolvenzverfahren hingegen kann sich über Jahre erstrecken.